

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns  
für eine Anlage entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Miltenberg  
41-8240.121-49/18

Miltenberg, den 12.09.2019

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach;  
Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Das Landratsamt Miltenberg hat der Odenwald Faserplattenwerk GmbH mit Bescheid vom 11.09.2019 den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach zugelassen.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/367/dokumente/glas\\_2014\\_deutsch.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/367/dokumente/glas_2014_deutsch.pdf)

**per PZU 41-8240.121-49/18**

Odenwald Faserplattenwerk GmbH

Herrn Jürgen Theobald

Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3

63916 Amorbach

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 11.09.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach;**

**Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

- Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)  
1 Kostenmitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 29.05.2019  
1 Kopie der Rechnung der Main-Echo GmbH & Co. KG vom 21.05.2019  
1 Kopie der Rechnung der Main-Echo GmbH & Co. KG vom 01.08.2019  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

- I. Auf Antrag der Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, vertreten durch Herrn Jürgen Theobald, wird gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach zugelassen.
- II. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst folgende Tätigkeiten:
  1. Einrichtung der Baustelle
  2. Außerbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 02, 03 und 07
  3. Abriss der Schmelzwanne inkl. Peripherie

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: <a href="mailto:poststelle@lra-mil.de">poststelle@lra-mil.de</a> <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08		

- 
4. Aufbau des Kühlsystems Schmelzwanne
  5. Remontage des Umfangs unter Ziffer 3 und Aufbau des neuen Abgasreinigungssystems
  6. Erneuerungen in der Fasererzeugungsanlage
  7. Wiederinbetriebnahme der Anlage
  8. Probetrieb
- III. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Odenwald Faserplattenwerk GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen:  
Für die Errichtung und den Betrieb der Freilagerfläche für nicht wassergefährdende Mineralfaserballen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
- V. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- 1. Immissionsschutz (allgemein)**
    - 1.1. Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.
    - 1.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Immissionsschutz, mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
  - 2. Lärmschutz**
    - 2.1. Die vom gesamten Werk der Odenwald Faserplattenwerk GmbH einschließlich der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe ausgehenden Geräusche einschließlich des gesamten Fahrverkehrs dürfen in der Summe an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:  
Immissionsort 1  
zum Betriebsgelände nächstgelegenes Wohnhaus am Philosophenweg 13, Gemarkung Amorbach, den für ein Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 60 dB(A)  
nachts 45 dB(A)  
Immissionsort 2  
Wohnhaus, Neudorfer Straße 18, Gemarkung Amorbach, den für ein Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 60 dB(A)  
nachts 45 dB(A)  
Immissionsort 3  
Wohnhaus, Von-Stein-Straße 26, Gemarkung Amorbach, den für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)  
Immissionsort 3 a  
Wohnhaus, Ecke Von-Stein-Straße/ Von-Ostein-Allee, Gemarkung Amorbach, den für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)
-

---

#### Immissionsort 4

Wohnhaus, Im Mühlfräulein 21, Grundstück Fl.-Nr. 4636, Gemarkung Schneeberg, den für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

#### Immissionsort 5

Wohnhaus, Neudorfer Straße 25, Gemarkung Amorbach, den für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

#### Immissionsort 6

Wohnhaus, In den Weizenäckern 24, Gemarkung Amorbach, den für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von  
tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 – 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.2. Lärmrelevante Anlagenteile, wie z. B. Rückkühler, Lüftungsgeräte usw., müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.
- 2.3. Die geplanten Module sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend geräuscharm aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Auf eine ausreichende Abschirmung und Schalldämpfung ist zu achten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich eventueller tieffrequenter Geräusche. Zudem dürfen die Geräusche nicht tonhaltig sein.
- 2.4. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.5. Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes ist durch eine Abnahmemessung einer Messstelle nach § 26 BImSchG in Verbindung mit § 29b BImSchG die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte bei maximal möglicher Auslastung zu überprüfen. Bei der Messung und der Auswertung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beachten. Die Abnahmemessung ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu beauftragen.  
Ergibt die durchgeführte Messung eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte, sind entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg durchzuführen.

### **3. Brandschutz**

- 3.1. Der Brandschutz und die Arbeitssicherheit müssen auch während der Umbaumaßnahmen jederzeit gewährleistet sein.
- 3.2. Die Stahlkonstruktion muss mit einem Anlaufschutz bis zum höchstmöglichen Stand bei Materialaustritt gesichert sein.

### **4. Gesundheitsamt**

- 4.1. Bei der Errichtung, der Erweiterung und dem Betrieb der geplanten bzw. bereits vorhandenen Anlage sind die Vorgaben und Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) einzuhalten.
- 4.2. Etwaige Emissionen sowie Belastungen, welche durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Geltende immissionsschutzrechtliche Werte sind einzuhalten.

- 
- 4.3. Bei der Anlage ist sicherzustellen, dass Trinkwasser und Nichttrinkwasser nicht ohne eine den a. a. R. d. T. entsprechende Sicherungseinrichtung miteinander verbunden werden (§ 17 Abs. 7 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)). Die Auswahl der erforderlichen Sicherungseinrichtungen hat insbesondere nach den Bestimmungen der DIN 1988 und DIN EN 1717 zu erfolgen.

## 5. Sonstiges

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlagenteilen) begonnen worden ist.

Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- VI. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- VII. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden.
- VIII. Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IX. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.141,71 € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 286,72 €

## Gründe:

### I. Sachverhalt

Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach. Der Antrag ging am 09.05.2019 beim Landratsamt Miltenberg ein.

Die bestehende Schmelzwanne erreicht Ende 2019 ihre Reisezeit. Vor diesem Hintergrund sieht die Odenwald Faserplattenwerk GmbH vor, die bestehende Schmelzwanne rückzubauen und durch eine neue, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schmelzwanne zu ersetzen. Ferner sollen die zugehörige bestehende Abgasreinigungsanlage und Feststoffanlage sowie diverse Nebenanlagen (Druckluftversorgung Zerfaserung; Kühlsystem Peripherie Schmelzwanne, Druckluftheizer) modernisiert werden. Darüber hinaus soll die genehmigte Schmelzleistung aufgrund der strategischen Ausrichtung der Odenwald Faserplattenwerk GmbH von 240 t/d auf 180 t/d reduziert werden.

Gleichzeitig beantragte die Odenwald Faserplattenwerk GmbH gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Tätigkeiten:

1. Einrichtung der Baustelle
2. Außerbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 02, 03 und 07
3. Abriss der Schmelzwanne inkl. Peripherie
4. Aufbau des Kühlsystems Schmelzwanne
5. Remontage des Umfangs unter Ziffer 3 und Aufbau des neuen Abgasreinigungssystems
6. Erneuerungen in der Fasererzeugungsanlage
7. Wiederinbetriebnahme der Anlage
8. Probetrieb

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Am 14.05.2019 wurde entschieden, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wurde am 21.05.2019 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

---

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Stadt Amorbach
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken zu Fragen der Störfall-Verordnung
- Regierung von Unterfranken zu Fragen des Immissionsschutzes
- Bauaufsichtsbehörde im Hause
- Gesundheitsamt im Hause
- Kreisbrandrat im Hause
- Sachgebiet staatliches Abfallrecht im Hause
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit E-Mail vom 13.08.2019 gingen beim Landratsamt Miltenberg ergänzende Informationen zu den anfallenden Abfällen im Wollewerk ein.

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden folgende Berichte/ Gutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt:

- „Stellungnahme auf dem Gebiet der Luftreinhaltung“
  - Bericht Nr. 2679
  - Datum: 08.05.2019
  - Ersteller: Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., Siemensstraße 45, 63071 Offenbach am Main
- „Schallemissionskataster des OWA Produktionswerks in Amorbach inklusive der Planung zum Umbau Wollewerk, Aktualisierung September 2018“
  - Gutachten Nr. 021J5 G1 Rev.1
  - Datum: 03.05.2019
  - Ersteller: Werner Genest und Partner Ingenieursgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein

Außerdem wurden den Antragsunterlagen noch folgende Berichte beigelegt:

- „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG für die geplante Errichtung einer neuen Schmelzwanne als Ersatz für die bestehende Wanne der Odenwald Faserplattenwerk GmbH in Amorbach“
  - Bericht Nr. M133988/01
  - Datum: 07.05.2019
  - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Heinrich-Hertz-Straße 13, 50170 Kerpen
- „Überprüfung der erforderlichen Schornsteinhöhe gemäß den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft für die Ableitung der Abgase der Schmelzwanne der Odenwald Faserplattenwerk GmbH in Amorbach“
  - Bericht Nr. M133988/03
  - Datum: 13.05.2019
  - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Heinrich-Hertz-Straße 13, 50170 Kerpen
- „Ausgangszustandsbericht (AZB)“
  - Bericht Nr. M133988/04
  - Datum: 22.07.2019
  - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Berlin, Körnerstraße 48c, 12157 Berlin

[nachgereicht am 27.08.2019]

Das Vorhaben wurde am 21.05.2019 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.05.2019 bis einschließlich 27.06.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 29.07.2019. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

---

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### 2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde soll unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 8a BImSchG in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird.

Im vorliegenden Fall beantragte die Odenwald Faserplattenwerk GmbH gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Tätigkeiten:

1. Einrichtung der Baustelle
2. Außerbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 02, 03 und 07
3. Abriss der Schmelzwanne inkl. Peripherie
4. Aufbau des Kühlsystems Schmelzwanne
5. Remontage des Umfangs unter Ziffer 3 und Aufbau des neuen Abgasreinigungssystems
6. Erneuerungen in der Fasererzeugungsanlage
7. Wiederinbetriebnahme der Anlage
8. Probetrieb

Das Baugenehmigungserfordernis für die Errichtung und den Betrieb der Freilagerfläche für nicht wassergefährdende Mineralfaserballen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach ergibt sich aus Art. 55 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 b der Bayerischen Bauordnung (BayBO), da die Fläche mehr als 300 m<sup>2</sup> beträgt. Prüfungsmaßstab ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe des Art. 59 BayBO, insbesondere handelt es sich nicht um einen Sonderbau im Sinne von Art. 2 Abs. 4 BayBO.

### 3. Genehmigungsfähigkeit

#### 3.1 Vorzeitiger Beginn

Die drei kumulativen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG liegen vor.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Nach den vorgelegten Unterlagen ist nicht damit zu rechnen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hat. Die beteiligten Stellen bzw. Fachbehörden haben keine Einwände gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns geäußert.

Es besteht ein berechtigtes Interesse am beantragten vorzeitigen Beginn (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Der Umbau sowie die Wiederinbetriebnahme sind terminiert und die Produktionsfähigkeit am Standort wird durch das Vorhaben maßgeblich beeinflusst. Die Antragstellerin kann nicht hinnehmen, dass sich diese Termine durch etwaige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren verschieben. Zudem besteht ein öffentliches Interesse (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) am vorzeitigen Beginn, da sich die Emissionen durch die Modernisierung der Anlage, insbesondere der Abgasreinigungseinrichtung, verbessern werden.

Die Antragstellerin hat sich gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in ihrem Antrag verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

---

### 3.2 Lärm

Das schalltechnische Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH berücksichtigt in der Summe alle relevanten Schallquellen einschließlich der neu zu errichtenden Anlagenteile der Odenwald Faserplattenwerk GmbH.

Mit den Ausführungen im schalltechnischen Gutachten, der Berechnungsmethode und den Berechnungsergebnissen besteht Einverständnis. Dies betrifft unter anderem die angesetzten Schalleistungsdaten der jeweiligen Schallquelle und die ausgewählten repräsentativen Immissionspunkte.

Das o. g. schalltechnische Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH inkl. Aktualisierung des Schallemissionskatasters wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt. Die darin vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurden laut Aussage der Odenwald Faserplattenwerk GmbH bereits vollständig umgesetzt. Durch eine Abnahmemessung einer Messstelle nach § 26 BImSchG in Verbindung mit § 29b BImSchG ist die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte bei maximal möglicher Auslastung nachzuweisen.

### 3.3 Baurecht

Die Errichtung und der Betrieb der Freilagerfläche für nicht wassergefährdende Mineralfaserballen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach, welche seit Gründung des Werks besteht, sind planungsrechtlich zulässig. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegen das Vorhaben werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, keine Bedenken erhoben.

### 3.4 Belange der Stadt Amorbach

Die Stadt Amorbach hat für den Antrag auf baurechtliche Genehmigung der Freilagerfläche für nicht wassergefährdende Mineralfaserballen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Angesichts der Wohnbebauung entlang des Philosophenweges und der Neudorfer Straße bat die Stadt Amorbach darum, z. B. im Hinblick auf die Betriebszeiten des Außenlagers, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben explizit zu prüfen. Im Rahmen der Stellungnahme zum Lärmschutz wurde hierauf eingegangen. Die Prüfung ergab, dass eine Ergänzung zum Thema „Außenlager“ derzeit nicht angezeigt ist; insbesondere bezogen auf den immissionsschutzfachlich kritischen Nachtzeitraum ist das Außenlager nicht relevant im Sinne der TA Lärm.

Der vorzeitige Beginn wird damit im beantragten Umfang zugelassen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V dieses Bescheides sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage sicherzustellen.

Die Auflagen sowie der Vorbehalt des Widerrufs und weiterer Auflagen beruhen auf § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG.

Die Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Auf die Forderung einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 BImSchG wird verzichtet.

## 4. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) und beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr für den vorzeitigen Beginn (Rahmengebühr laut KVz von 250,00 € bis 5.000,00 €, hier werden 1.000,00 € angesetzt).

Hinzu kommt gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 in Verbindung mit 8.II.0/1.3.1 KVz die auf 75 % geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz (Genehmigungsgebühr Bauplanungsrecht = 2 v. T. der Baukosten; Baukosten = 269.000,00 €, davon 2 v. T. = 538,00 €). Das sind im vorliegenden Fall 403,50 € (75 % \* 538,00 €).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 in Verbindung mit 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sach-



---

verständige sowie durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Zu den Fragen des Lärmschutzes wurde eine Stellungnahme schon abschließend erstellt. Diese wird mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt. Zu den Fragen der Luftreinhaltung ist eine Stellungnahme derzeit teilweise, jedoch noch nicht abschließend bearbeitet. Diese wird hier mit dem bisher benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Baugenehmigungsgebühr: 538,00 €	
<i>Baukosten:</i>	269.000,00 €
→ <i>Bauplanungsrechtliche Gebühren (2 v. T. der Baukosten):</i>	538,00 €
Davon 75 %:	403,50 €
+ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	1.000,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (14 h * 70,36 €/h)	985,04 €
+ Stellungnahme Lärmschutz (11 h * 68,47 €/h)	<u>753,17 €</u>
	<b><u>3.141,71 €</u></b>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

– Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 28.05.2019	174,00 €
– Veröffentlichung im Amtsblatt am 21.05.2019	83,39 €
– Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.08.2019	25,66 €
– Zustellung dieses Bescheides gegenüber der Odenwald Faserplattenwerk GmbH	3,67 €
	<hr/>
	<b><u>286,72 €</u></b>

## **Hinweise**

### **1. Immissionsschutz (allgemein)**

Voraussetzung für die Zustimmung aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist, dass die Änderung der Anlage wie im Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beschrieben vorgenommen wird.

### **2. Lärmschutz**

Die Auflagen zum Lärmschutz aus dem Bescheid vom 25.11.1996 sind weiter zu beachten, soweit sie durch Auflagen dieses Bescheides nicht geändert werden.

### **3. Gewerbeaufsichtsamt**

3.1. Die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) sind einzuhalten.

3.2. Zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Gewerbeaufsichtsamt eine Vorankündigung zu übermitteln, sofern der Umfang der Arbeiten dies erfordert (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

---

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Pache**  
Regierungsrat

---

In Ausfertigung:

Stadt Amorbach  
Herrn Bürgermeister Schmitt/ Herrn Krug  
Postfach 1280  
63913 Amorbach

- gegen Empfangsbestätigung -

zum Az.: 6024/kr

In Abdruck:

1. Regierung von Unterfranken  
- Gewerbeaufsichtsamt -  
Frau Schmiedel  
Georg-Eydel-Straße 13  
97082 Würzburg

- per E-Mail -

zum Az.: 4254/2019-W

2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg  
Herrn Breunig  
Cornelienstraße 1  
63739 Aschaffenburg

- per E-Mail -

zum Az.: 2.4-8711-MIL112-12445/2019

3. Sachgebiet 51  
- Bauaufsicht -  
Frau Clini

- per E-Mail -

im Hause

zum Az.: 51-602-STSG-49-2019-1

4. Sachgebiet 43  
- fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft -  
Herrn Winkel

- per E-Mail -

im Hause

zum Az.: 43-6400.13

5. Sachgebiet 41  
Herrn Hill

- per E-Mail -

im Hause

zum Az.: 41

- 
6. Sachgebiet 31 - Brandschutzdienststelle - - per E-Mail -  
im Hause
7. Sachgebiet 21 - Gesundheitsamt - Herrn Gareus - per E-Mail -  
im Hause  
zum Az.: 212 – 5189.82-262/2019
8. Sachgebiet 41 - per E-Mail -  
im Hause  
zum Akt Überwachung
9. Sachgebiet 41 - per E-Mail -  
im Hause  
zum Akt Statistik

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Miltenberg, den 11.09.2019  
Landratsamt Miltenberg

**Pache**  
Regierungsrat